

# Pflegegeld

Damit sollen die Kosten für den Lebensunterhalt des Kindes (Ernährung, Bekleidung, Körperpflege, Kosten für die Unterkunft und Unterkunftsnebenkosten, Schulbedarf, Taschengeld u.ä.) sichergestellt werden.

Zusätzlich erhalten die [Pflegeeltern](#) monatlich einen Beitrag als Kosten zur Erziehung.

Beide Zahlungen gemeinsam sind das [Pflegegeld](#).

Die Höhe des [Pflegegeldes](#) wird vom zuständigen Ministeriums des Landes verbindlich für jeweils ein Jahr festgesetzt.

Erhält die Pflegefamilie für das [Pflegekind Kindergeld](#), so wird das [Kindergeld](#) anteilig angerechnet.

[Pflegegeld](#) ist einkommenssteuerrechtlich eine steuerfreie Einnahme nach § 3 Nr. 11 EStG, sofern die [Pflege auf Dauer](#) angelegt ist und nicht erwerbsmäßig betrieben wird.

Neben dem [Pflegegeld](#), das pauschal gezahlt wird, können für besondere Situationen, z.B. Ersteinrichtung, Urlaub, Taufe, Kommunion, Konfirmation, Einschulung, Klassenfahrten, Zahnspangen, Brillen u.ä. Beihilfen beantragt werden. Diese freiwilligen Leistungen der [Jugendämter](#) müssen von den [Pflegeeltern](#) beantragt werden.

Am 01.10.2005 trat das "Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und [Jugendhilfe](#) (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz" KICK) in Kraft. Gem. [§ 39 Abs. 4 SGB VIII](#) haben Pflegepersonen seither einen Anspruch auf Übernahme von nachgewiesenen Aufwendungen für die Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersversicherung der Pflegeperson.

Hinsichtlich der Umsetzung dieser Gesetzesänderung und Bemessung der Beiträge zur Alterssicherung bestehen bei den verschiedenen [Jugendämter](#) unterschiedlichste Vorgehensweisen.